

Synopse

Teilrevision EGUSG

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **700**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. September 2025
	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom xx. Monat 20xx,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 14 Massnahmen</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Behörde kann Grosseinstallenten, deren Anlagen mit Emissionen wie Stickoxiden (NOX) oder flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) über den im Massnahmenplan festgelegten Emissionsfrachten liegen, zur Reduktion des Schadstoffausstosses verpflichten.</p>	<p>§ 14 aufgehoben</p>
<p>§ 15 Emissionsverbund</p> <p>¹ Hat die zuständige kantonale Behörde die Emissionsbegrenzungen verschärft, können die Inhaberinnen oder Inhaber von Emissionsquellen, die von der Verschärfung betroffen sind, mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde einen Emissionsverbund bilden.</p>	<p>§ 15 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. September 2025
<p>² Bei einem Emissionsverbund wird nicht die Emission der einzelnen Anlage beurteilt, sondern die Summe aller Emissionen aus dem Verbund.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Behörde stimmt dem Verbund zu, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. der gesamte Ausstoss der betreffenden Schadstoffe mindestens 15 Prozent tiefer ist als die Summe der zulässigen Emissionen der einzelnen Emissionsquellen,b. der Verbund gleiche oder ähnliche Schadstoffe betrifft,c. die Emissionsquellen in einem für die Lufthygiene relevanten räumlichen Zusammenhang stehen,d. die Kontrolle der Emissionen gewährleistet ist unde. der Verbund nicht zu einer übermässigen regionalen Ballung von Emissionen führt. <p>⁴ Sie kann ihre Zustimmung zum Verbund entziehen, wenn die Bedingungen dafür nicht mehr gegeben sind.</p>	
<p>§ 18 Aufgaben der Strassenverwaltungsbehörden</p> <p>¹ Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm. Sie führt auch die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.</p>	<p>¹ Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm. Sie führt <u>im Sinne einer Daueraufgabe</u> auch die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, <u>wobei bestehende Verkehrsanlagen spätestens alle 25 Jahre zu überprüfen sind.</u></p>
<p>5.2 Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten</p>	<p>5.2 Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten<u>Belastete Standorte</u></p>
<p>§ 31 Sanierung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. September 2025
<p>¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.</p>	<p>¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen.</p> <p>² Der Regierungsrat<u>Sie</u> erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.</p>
<p>§ 32 Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an die anrechenbaren Sanierungskosten, wenn die Sanierung umweltverträglich und wirtschaftlich ist, dem Stand der Technik entspricht und wenn</p> <p>a. die Verursacherinnen oder die Verursacher nach Bundesrecht keine Kosten der Untersuchung und Sanierung übernehmen müssen oder</p> <p>b. ...</p> <p>c. eine Deponie oder ein Standort zu sanieren ist, wo zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Höhe der Beiträge sowie die anrechenbaren Sanierungskosten.</p>	<p>§ 32 aufgehoben</p>
<p>§ 32a Ausfallkosten</p> <p>¹ Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Sanierungskosten (Ausfallkosten).</p> <p>² Für die Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, erheben die Gemeinden eine Sonderabgabe pro steuerpflichtige Person (natürliche und juristische Personen). Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den Ausfallkosten im ganzen Kanton. Die Erhebung der Sonderabgabe wird bis Ende Dezember 2026 befristet.</p>	<p>¹ Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren <u>Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten</u> (Ausfallkosten).</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. September 2025
<p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p>³ <i>aufgehoben</i></p>
	<p>§ 32b Finanzierung</p> <p>¹ Die Finanzierung der Ausfallkosten und der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, erfolgt über ein vom Kanton treuhänderisch verwaltetes Bilanzkonto Altlasten.</p> <p>² Das Bilanzkonto Altlasten wird erstmalig mit den nicht verwendeten Mitteln der Sonderabgabe gemäss dem sich bis 31. Dezember 2026 in Kraft befindenden § 32a Absatz 2 geäuft. Weitere Einlagen der Gemeinden richten sich nach dem Stand des Bilanzkontos und den zu erwartenden Kosten gemäss Absatz 1. Der Regierungsrat legt die Einlagen jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Vierjahresperiode fest.</p> <p>³ Das Bilanzkonto Altlasten wird nach Abschluss der Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen aufgelöst.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Weitere in der Verordnung.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am xx. Monat 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident:</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. September 2025
	Der Staatsschreiber: